

Corona – was tun? Folge 3 • Montag, 22.06.2020 • 18 Uhr

Coronavirus und die wirtschaftlichen Folgen

Die Kanzleien der HSP GRUPPE informieren

Agenda

- Änderungen im Umsatzsteuerrecht
- Kinderbonus, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und vereinfachter Antrag auf Grundsicherung bis 09/20
- Weitere steuerliche Änderungen, Verlustrücktrag, Fristen und Gewerbesteueranrechnung
- Sozialgarantie, Überbrückungshilfe und weitere Maßnahmen

Stand des Gesetzgebungsverfahrens (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)

- Lesung am 19.06.2020
- Anhörung am 22.06.2020
- Sondersitzung des Finanzausschusses des Bundestages am 23.06.2020
- 2. und 3. Lesung am 29.06.2020
- Sondersitzung Bundesrat auch am 29.06.2020
- dann entweder am 29.06.2020 oder 30.06.2020 Unterzeichnung Bundespräsident
- Inkrafttreten grds. am 01.07.2020

The background of the entire image is a warm, orange-toned photograph of two hikers on a mountain peak. One hiker is standing on the peak, leaning forward to help another hiker who is climbing up. The sky is filled with soft, white clouds. The overall mood is one of teamwork and achievement.

#solidaritaet

Wir begrüßen herzlich alle Teilnehmer*innen,
Unternehmer*innen und Mitarbeitenden.

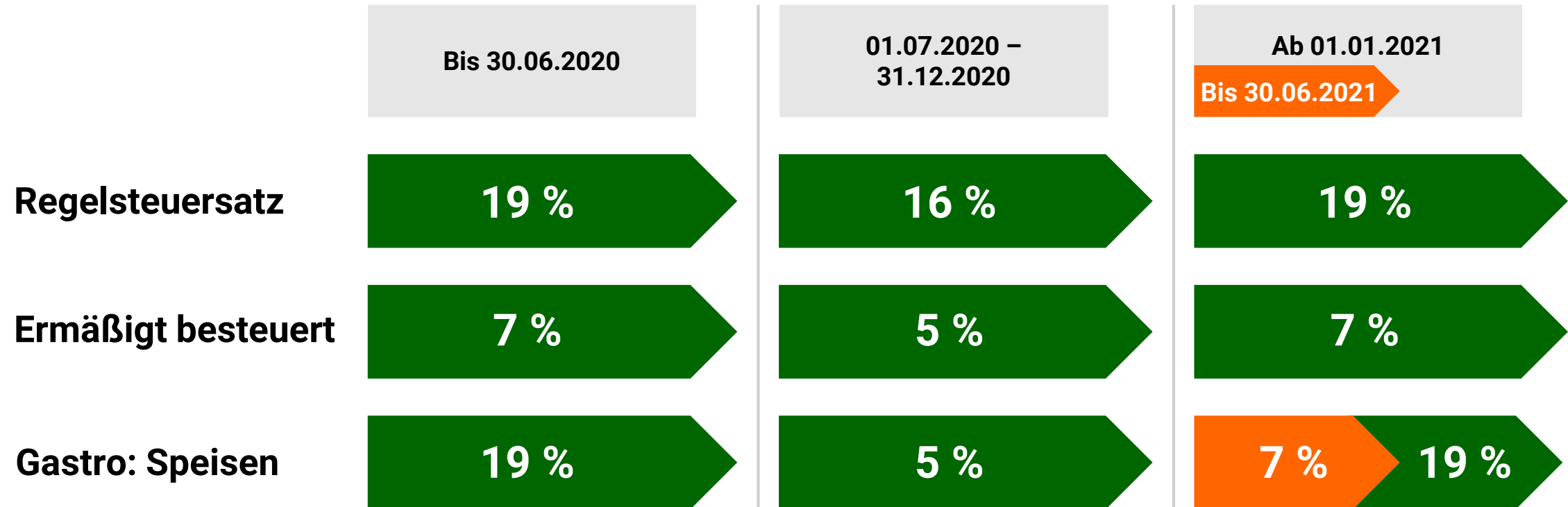
Technische Hinweise

- Fragen bitte über die Funktion F&A
- Antworten können durch die gesamte Community gegeben werden
- Hinweis zur Aufzeichnung

COVID 19

Änderungen im Umsatzsteuerrecht

Zeitlicher Ablauf



Auswirkungen – Wer profitiert ?

- **Privatkunde/Unternehmer ohne Vorsteueranspruch:**
 - Preissenkung oder Nettopreis (z.B. Vergütungsverordnung):
Produkt oder Leistung kostet 116 € statt 119 € => Kunde profitiert
Gleicher Endpreis würde 2,5% (3/119) Rabatt außerhalb der Phase bedeuten!
 - gleicher Bruttopreis: Unternehmer profitiert
- **B2B/Geschäftskunde:** keine Auswirkung (bei voller Vorsteuerabzugsberechtigung)
- **Preisangabenverordnung:** allgemeiner Aushang (Ausnahme: Rabatt)

Maßgeblicher Zeitpunkt/-zeitraum der Leistung?

- **Lieferung:**
 - mit der Verschaffung der Verfügungsmacht
 - Beförderungslieferung = Beginn der Lieferung
 - Werklieferung = Abnahme
- **Sonstige Leistung:**
 - im Zeitpunkt ihrer Vollendung
- **Teilleistungen:**
 - mit Vollendung der Teilleistung
(muss vertraglich vereinbart, wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbar und gesondert abgenommen sein!)
- **Dauerleistung:**
 - einmalige Abrechnung für einen Leistungszeitraum => im Zeitpunkt der Beendigung der Leistung
 - Teilleistung i.d.R. über monatliche Abrechnung mit Ende des jeweiligen Leistungsabschnittes

Weitere Infos zum Steuersatz

- **Ist- / Sollversteuerung** spielt keine Rolle, da nur Leistungszeitpunkt oder Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (Anzahlungen) maßgeblich
- **Einfuhrumsatzsteuer**: das Datum der Einfuhr ist für den Steuersatz maßgeblich (die Fälligkeit der EUSt soll auf den 26. des 2. Folgemonats der Einfuhr verschoben werden)
- **Innergemeinschaftlicher Erwerb**: Entstehung mit Ausstellung der Rechnung, spätestens mit Ablauf des dem Erwerb folgenden Monats
- Bei **Verlagerung der Steuerschuldnerschaft** § 13b UStG gelten folgende Entstehungszeitpunkte:
 - ausländischer Leistungserbringer = Monat der Rechnungserstellung, spätestens Folgemonat der Leistungserbringung
 - alle anderen Fälle = Monat der Vollendung der Dienstleistung
- **Abschlagszahlungen**: Steuersatz im Zeitpunkt der Rechnungserstellung (Ist-Versteuerung)
- **Vereinbarungen** werden entscheidend sein (Bruttopreisvereinbarung oder Nettopreise zzgl. gesetzlich geschuldeter USt)

Rechnungsstellung – vorab eine Begriffsklärung:

Rechnung

über das
Gesamtentgelt für
eine Leistung

Teilrechnung

über das
Gesamtentgelt für
eine (echte)
Teilleistung

Vorausrechnung

über das
Gesamtentgelt für
eine Leistung im
Voraus

Anzahlungsrg. Abschlagsrg. Vorschussrg.

über ein Teilentgelt
vor oder während der
Leistungserbringung
(pauschal oder nach
Bearbeitungsstand)

Schlussrechnung

über das
Gesamtentgelt für
eine Leistung, für die
schon Teilentgelte
abgerechnet wurden

Rechnungsstellung

- Grundsätzlich Leistungszeitpunkt (NICHT Rechnungsdatum) maßgeblich für USt-Satz
- keine Korrektur bereits gestellter Abschlagsrechnungen notwendig
- Anpassung der USt der Abschlagsrechnungen in der Schlussrechnung
- Korrektur Vorauszahlungsrechnungen ggf. notwendig
- Vorausrechnungen und Abschlagsrechnungen im Zeitraum 01.07.-31.12.2020
=> Rechnungsdatum maßgeblich für USt-Satz
- Steuersatz in Kleinbetragsrechnungen
- sorgfältige Prüfung der Eingangsrechnungen

Folgen falscher Rechnungsstellung

USt zu hoch ausgewiesen

Netto 1.000 €
USt 190 €
Brutto 1.190 €

- Abführung ausgewiesene USt (190 Euro)
- Vorsteuerabzug aber nur in Höhe der korrekten USt (164,14 Euro)

USt zu niedrig ausgewiesen

Netto 1.000 €
USt 160 €
Brutto 1.160 €

- Abführung korrekte USt (185,21 Euro)
- Vorsteuerabzug aber nur in Höhe der ausgewiesenen USt (160 Euro)

Schlussrechnungen

Beispiel

- **Netto-Gesamtentgelt** = 200.000 Euro
- Abschlag im **Mai 2020** = 100.000 Euro netto zzgl. 19.000 Euro USt
- Abnahme der Leistung im **Dezember 2020**

Schlussrechnung, gestellt im Januar 2021:

	netto		USt	brutto
vereinbartes Entgelt:	200.000,00 €	16%	32.000,00 €	232.000,00 €
abzügl. gezahlter Abschlag:	- 100.000,00 €	19%	- 19.000,00 €	- 119.000,00 €
noch zu zahlen:	100.000,00 €		13.000,00 €	113.000,00 €

Anpassung der zu hohen USt aus der Abschlagsrechnung (19.000 Euro statt 16.000 Euro) in der Schlussrechnung (13.000 Euro statt 16.000 Euro).

Schlussrechnungen

Beispiel

- **Brutto-Gesamtentgelt** = 238.000 Euro
- Abschlag im **Mai 2020** = 100.000 Euro netto zzgl. 19.000 Euro USt
- Abnahme der Leistung im **Dezember 2020**

Schlussrechnung, gestellt im Januar 2021:

	netto		USt	brutto
vereinbartes Entgelt:	205.172,41 €	16%	32.827,59 €	238.000,00 €
abzügl. gezahlter Abschlag:	- 100.000,00 €	19%	- 19.000,00 €	- 119.000,00 €
noch zu zahlen:	105.172,41 €		13.827,59 €	119.000,00 €

Dem leistenden Unternehmer verbleibt mehr Netto vom Brutto.

Abschlagsrechnungen im 2. Halbjahr 2020

Ausweis und Vorsteuerabzug: 16%!

- **Netto**-Gesamtentgelt = 200.000 Euro
- Abschlag im **August 2020** = 100.000 Euro netto
- Abnahme der Leistung im **Februar 2021**

Schlussrechnung:	netto		USt	brutto
vereinbartes Entgelt:	200.000,00 €	19%	38.000,00 €	238.000,00 €
abzügl. gezahlter Abschlag:	- 100.000,00 €	16%	- 16.000,00 €	- 116.000,00 €
noch zu zahlen:	100.000,00 €		22.000,00 €	122.000,00 €

Anpassung der zu niedrigen USt aus der Abschlagsrechnung (16.000 Euro statt 19.000 Euro) in der Schlussrechnung (22.000 Euro statt 19.000 Euro).

Auch möglich:

Ausweis weitere 3 % USt in „Restrechnung“ – Vorsteuerabzug aber erst bei Ausführung der Leistung

Dauerleistungen

- Vermietung/Leasing
- Wartungs- und Serviceverträge
- Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Lizenzverträge
- Energielieferungen
- Telekommunikation
- Abonnements
- ...

Leistungen sind ausgeführt, wenn der vereinbarte Leistungszeitraum endet!

Annahmen: Vereinbarung von Teilleistungen bei Abrechnung über kürzere Zeitabschnitte

Dauerleistungen

Beispiel

Leasingvertrag vom 01.03.2019 – 28.02.2023

- Monatliche Leasingraten => monatliche Teilleistungen vereinbart
- Teilleistungen jeweils am Ende des Monats ausgeführt
- Leasingraten 3/2019 – 6/2020 und 1/2021 – 2/2023: 19 % USt
- Leasingraten 7/2020 – 12/2020: 16 % USt

Beispiel

Wartungsvertrag vom 01.08.2020 – 31.07.2021

- Vereinbarter Leistungszeitraum = 1 Jahr, Leistung am 31.07.2021 ausgeführt => 19% USt !

Dauerleistungen

Beispiel

Leasingvertrag vom 01.09.2019 – 31.08.2020

- Vorausrechnung über gesamten Zeitraum vom 31.08.2019
- Vereinbarter Leistungszeitraum = 1 Jahr, Leistung am 31.08.2020 ausgeführt
- => 16 % USt – Rechnung vom 31.08.2019 muss korrigiert werden

Achtung:

Dauerverträge/Dauerrechnungen müssen hinsichtlich der ausgewiesenen Umsatzsteuer angepasst werden **oder** Übergang auf einzelne Abrechnungen (ohne Korrektur ist die überhöht ausgewiesene USt an das Finanzamt abzuführen).

Nachträgliche Änderungen

- **Rabatte, Skonti, sonstige Entgeltminderungen (Preisnachlässe) oder Entgelterhöhungen (Nachberechnungen)**
 - Änderung Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer
 - Steuersatz im Zeitpunkt der Ausführung der Leistung maßgeblich (nicht Steuersatz im Zeitpunkt der Entgeltänderung)
- **Jahresboni, Jahresrückvergütungen**
 - Maßgeblich ist der für die zugrunde liegenden Umsätze maßgebliche Steuersatz
 - Aufteilung im Verhältnis der zugrunde liegenden Umsätze insgesamt / oder 50:50 / oder ausnahmslos 19% bzw. 7%.
 - Berichtigung VorSt-Abzug lt. Angabe im Beleg, unabhängig vom individuellen Umsatzverhältnis
- **Erstattung von Pfandbeträgen**
 - Vereinfachungsregelung (3-Monatszeitraum), da Zuordnung zum Umsatz unmöglich
 - Bsp.: Erstattung von Pfandbeträgen 01.07.-30.09.2020: noch 19 %/7 %

Zeitliche Zuordnung

Umtausch

- Ursprüngliche Lieferung wird rückgängig gemacht
- Ersatzlieferung = neue Lieferung
- Bsp. Kauf blaue Jacke am 30.06.2020 (19 % USt)
- Umtausch am 02.07.2020 in rote Jacke
(Rückgabe blaue Jacke 19% USt, Kauf rote Jacke 16 % USt)
- Ersatzlieferung eines identischen Gegenstandes im Rahmen einer Mängelbeseitigung hingegen ist **keine** Leistung.

Zeitliche Zuordnung

Verzug

- Bsp.: Bestellung Kfz im August 2020 für 100.000 Euro netto zuzügl. gesetzl. USt
- Vereinbarter Liefertermin = Dezember 2020
- Lieferschwierigkeiten, tatsächliche Lieferung im Januar 2021
- => 19% = 119.000 Euro statt 116.000 Euro

Vorsorge: vertragliche Vereinbarungen!

Evtl. mögliche "Heilung" versäumter Vereinbarungen: Gutschein im Jahr 2020

Zeitliche Zuordnung

Gutscheine

Mehrzweckgutschein

- keine USt bei Ausstellung des Gutscheins
- USt entsteht mit Ausführung der Leistung (Einlösung des Gutscheins)

Einzweckgutschein:

- USt entsteht mit **Ausstellung** des Gutscheins
- Ausstellung = Leistungsfiktion = maßgeblich für USt-Satz
- Tatsächliche Leistung bei Einlösung des Gutscheins nicht mehr relevant (lt. Entwurf BMF-Schreiben)

Zeitliche Zuordnung

Leistungen in der Nacht vom 30.06./01.07.2020 und in der Silvesternacht 2020/2021

z.B. Taxis, Gastronomie

Vereinfachungsregelung:

- Nachtschicht 30.06./01.07.2020: neuer Steuersatz 16%/5% zulässig (lt. Entwurf BMF-Schreiben)
- Nachtschicht Silvester: vermutlich ebenfalls noch 16%/5% zulässig
- Gilt jeweils nicht für Hotelübernachtungen

COVID 19

**Kinderbonus, Entlastungsbetrag für
Alleinerziehende und vereinfachter
Antrag auf Grundsicherung bis 09/20**

Kinderbonus 300 €

- Jedes Kind mit mindestens einem Monat Kindergeldanspruch in 2020
- Kein Antrag notwendig
- Auszahlung an Kindergeldberechtigten
- Familienkassen zahlen aus
- 1x 200 € und 1x 100 € im September und Oktober
- Kinderfreibetrag greift bei Eheleuten mit 1 Kind bei > 86.000 €, Eheleuten mit 2 Kindern > 94.000 €
- Keine Anrechnung auf Sozialleistungen

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

- Bisher 1.908 € zzgl. jedes weitere Kind 240 €
- Neu 4.008 € zzgl. jedes weitere Kind 240 €
- + 2.100 €
- Erhöhung für 2020 und 2021
- Bei individuellem Steuersatz von 20 % = Entlastung von 420 €
- Arbeitnehmer mit Steuerklasse 2 Entlastungsbetrag von 1.908 € eingearbeitet

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Steuerliche Entlastung von 2.100 € über

- 1. Lohnsteuerabzugsverfahren**
Voraussetzung: Antrag auf Lohnsteuerermäßigung (Papier) bei Finanzamt
- 2. Einkommensteuererklärung**
Voraussetzung: Abgabe Steuererklärung

Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung bis 30.09.2020

- Anspruch auf Grundsicherung: Arbeitssuchende mit wenig oder ohne Einkommen
- Durch Corona mehr Menschen betroffen
- Ansprechpartner: Agentur für Arbeit
- Neuanträge bis 30.09.2020:
 1. Vermögensprüfung entfällt bei Versicherung über nicht erhebliches Vermögen
 2. Übernahme der Kosten für Heizung und Unterkunft in tatsächlicher Höhe
 3. Berechnungsmodalität für den Kinderzuschlag geändert

COVID 19

**Weitere steuerliche Änderungen:
Verlustrücktrag, Fristen und
Gewerbesteueranrechnung**

Steuerlicher Verlustrücktrag

- Unbeschränkter Verlustrücktrag erhöht auf 5 Mio. / bei Ehegatten bis zu 10 Mio. (zuvor 1 Mio. / 2 Mio.) (§ 10d Absatz 1 Satz 1 EStG-E)
- Gilt begrenzt für die Veranlagungszeiträumen 2020 und 2021 (§ 52 Abs. 18b EStG-E)
- **Prinzipiell erst frühestens mit Abgabe der StE 2020 (in 2021) nutzbar, aber ... (Folgefolie)**

Anpassungen der Vorauszahlungen 2019 / Vorläufiger Verlustrücktrag

- Anpassungen der Vorauszahlungen 2019 bzw. vorläufiger Verlustrücktrag führt **zu Minderung der festgesetzten Vorauszahlungen für 2019 bzw. der festgesetzten Steuer für 2019** (§§ 110, 111 EStG-E)
- Minderung iHv. min. 30 % der jeweiligen Bemessungsgrundlage möglich (auch mehr bei entsprechenden betriebswirtschaftl. Nachweisen)
- Voraussetzungen:
 - Vorauszahlungen für 2020 sind bereits auf 0 € herabgesetzt
 - Vorauszahlungen/festgesetzte Steuer für 2019 beruht nicht auf Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit

Degressive Abschreibung

- Wiedereinführung einer degressiven Abschreibung auf
 - bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
 - die in 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden
- Abschreibung in Höhe des 2,5 fachen der linearen AfA, max. 25 %

Freibetrag für gewerbesteuerliche Hinzurechnungen

- Die Hinzurechnung von Zinsen, Mieten und ähnlichen Aufwendungen zur Erhöhung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage wird von 100t € auf 200t € erhöht (§ 8 Nr. 1 GewStG-E)
- Unbefristet (!) erstmals ab VZ 2020

Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer

- Die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer wird von 380 % auf 400 % erhöht (§ 35 Abs. 1 Satz 1 EStG-E)
- Unbefristet (!) erstmals ab VZ 2020 (§ 52 Abs. 35a EStG-E)
- Faktisch führt dies zu einer vollständigen Entlastung von der Gewerbesteuer bis zu einem Hebesatz von 420 % (wegen der zusätzlichen Minderung des Solidaritätszuschlags)

Investitionsfristen nach § 7g EStG

- Hintergrund:
Minderung des Gewinns um einen Investitionsabzugsbetrag (IAB), im Vorgriff auf künftige Investitionen beweglicher Anlagegüter
- bei Investition **innerhalb einer bestimmter Frist** kann der IAB von den Anschaffungs-/Herstellungskosten abgezogen werden kann
- **Verlängerung der Investitionsfrist vorübergehend von 3 auf 4 Jahre**
(§ 52 Abs. 16 EStG-E)

Reinvestitionsfristen nach § 6b EStG

- Hintergrund:
In Höhe der bei einer Veräußerung bestimmter Anlagegüter (z.B. Gebäude, Grund und Boden, ...) aufgedeckter stiller Reserven kann eine gewinnmindernde Rücklage gebildet werden
- bei Reinvestition **innerhalb einer bestimmter Frist** kann diese von den Anschaffungs-/Herstellungskosten abgezogen werden kann
- **Verlängerung der Reinvestitionsfrist vorübergehend von 4 auf 5 Jahre (§ 52 Abs. 14 EStG-E)**

Optionsmodell: Körperschaftsteuer für Personengesellschaften

- Nicht im Gesetzesentwurf enthalten
- Möglicherweise wird die Maßnahme in einem weiteren Gesetz geregelt

COVID 19

**Sozialgarantie, Überbrückungshilfe
und weitere Maßnahmen**

„Sozialgarantie 2021“

- Durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie (KUG/ALG) steigen die Ausgaben in allen Sozialversicherungen. Um eine dadurch bedingte Steigerung der Lohnnebenkosten zu verhindern, werden im Rahmen einer „Sozialgarantie 2021“ die Sozialversicherungsbeiträge bei maximal 40 % stabilisiert
- **Schutz Nettoeinkommen der Arbeitnehmer**
- **Verlässlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit für die Arbeitgeber**

Senkung EEG-Umlage

- Wettbewerbsfähige Strompreise sind ein wesentlicher Faktor für Investitionen am Standort Deutschland und für die Energiewende hin zu strom- und wasserstoffbasierten Technologien.
- Die EEG-Umlage droht im Jahr 2021 aufgrund des corona-bedingten Rückgangs der Wirtschaftsleistung und des damit verbundenen Rückgangs des Börsenstrompreises stark anzusteigen.
- Um für mehr Verlässlichkeit bei den staatlichen Strompreisbestandteilen zu sorgen, wird ab 2021 zusätzlich zu diesen Einnahmen aus dem BEHG ein weiterer Zuschuss aus Haushaltsmitteln des Bundes zur schrittweisen verlässlichen Senkung der EEG-Umlage geleistet, sodass diese im Jahr **2021** bei **6,5 ct/kwh**, im Jahr **2022** bei **6,0 ct/kwh** liegen wird. (Derzeit liegt sie bei 6,756 Cent/kWh)

Verlängerung KUG

- Das Kurzarbeitergeld bewährt sich wie schon in der Finanzkrise auch in der Corona-bedingten Wirtschaftskrise.
- Die maximale Bezugsdauer für das KUG wurde angesichts der Corona-Krise von 12 auf 21 Monate verlängert – befristet bis 31.12.2020.
- Die neue Regelung wurde am 20. April 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt rückwirkend zum 31. Januar 2020 in Kraft.
- Im September soll eine verlässliche Regelung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ab dem 1. Januar 2021 diskutiert werden.

Änderungen KUG

- Rückwirkend ab März bis 31.12.2020 erfolgte eine Erhöhung von KUG gem. folgender Staffelung (Differenz Soll- und Ist-Entgelt > gleich 50% reduziert):
 - Bis zum 3. Monat des Bezugs gibt es unverändert 60 % bzw. 67 % der Nettoentgeltdifferenz
 - ab dem 4. Monat des Bezugs gibt es 70 % bzw. 77 % der Nettoentgeltdifferenz und
 - ab dem 7. Monat des Bezugs gibt es 80 % bzw. 87 % der Nettoentgeltdifferenz.
- Durch die Rückwirkung zum Monat März kann gleich im Juni 2020 erstmals die zweite Stufe der Auszahlungshöhe von 70 bzw. 77 Prozent erreicht werden.

Änderungen KUG

- **Steuerfreiheit** bei Aufstockung bis **80 %/87 %** rückwirkend ab März 2020 (bisher nur sozialversicherungsfrei) bis zum 31.12.2020
- Bei Inkrafttreten des Gesetzes werden Löhne für einige von der Regelung abgedeckte Monate schon abgerechnet sein. Falls Unternehmen in diesem Zeitraum schon aufgestockt haben, ist der Lohnsteuerabzug, bei dem von einer Steuerpflicht entsprechender Zuschüsse auszugehen war, vom Arbeitgeber grundsätzlich **zu korrigieren**
- Kann der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nicht mehr korrigieren, etwa weil das Dienstverhältnis zwischenzeitlich beendet worden ist, erfolgt die Korrektur im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer.

Überbrückungshilfen für KMU und Selbständige

Exkurs **Corona-Soforthilfe**

- Ende der Antragsfrist 31.05.2020
- Überprüfung der Angaben um strafrechtlichen Vorwürfen oder Rückforderungen vorzubeugen
- Soforthilfe ist zweckgebunden und dient ausschließlich der Bewältigung existenzgefährdender wirtschaftlichen Schwierigkeiten

Die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb reichen voraussichtlich nicht aus, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (z.B. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass). Nicht umfasst sind Liquiditätsengpässe, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind.

Überbrückungshilfen

- 1. Antragsberechtigte**
- 2. Von der Förderung ausgeschlossene Unternehmen**
- 3. Fördervoraussetzung: Umsatzrückgang April und Mai 2020**
- 4. Förderquote**
- 5. Bemessungsgrundlage: Förderfähige Fixkosten**
- 6. Deckelung der Förderung**
- 7. Zweistufiges Antragsverfahren**
- 8. Fristen**
- 9. Nachträgliche Aufstockung der Zuschüsse**
- 10. Rückzahlung**
- 11. Beihilferegulung**
- 12. Kumulierung und Verhältnis zu anderen Programmen**

1. Antragsberechtigte

- Antragsberechtigt sind **Unternehmen** und **Organisationen aller Branchen**. Neu ist nunmehr, dass Soloselbstständige und Freiberufler im Haupterwerb explizit einbezogen sind.
- Klarstellung erfolgte auch dahingehend, dass gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, antragsberechtigt sind. Diese müssen dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind (z.B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten). Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

2. Von der Förderung ausgeschlossene Unternehmen

- Selbstständige im Nebenerwerb
- Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder Insolvenz angemeldet haben.
- Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition in Schwierigkeiten befunden haben
- Unternehmen, die sich für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren.

3. Fördervoraussetzung: Umsatzrückgang April und Mai 2020

- **Voraussetzung** für eine Förderung ist, dass der Antragsberechtigte seine Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise **anhaltend vollständig** oder **zu wesentlichen Teilen einstellen musste**.
- Dies ist erfüllt, wenn der **Umsatz in den Monaten April und Mai 2020** zusammengekommen **um mindestens 60 %** gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Bei gemeinnützigen Unternehmen ist statt auf die Umsätze auf die Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge) abzustellen.

4. Förderquote

- Die Förderung erfolgt durch eine **Erstattung der Fixkosten** des Unternehmens. Sie wird für jeden Monat (**Juni, Juli, August**) gesondert berechnet. Die Höhe der Überbrückungshilfe hängt von der Höhe des Umsatzeinbruchs im Förderzeitraum (Juni – August) gegenüber dem Vorjahresmonat ab.
- Daher ist für jeden Monat zunächst eine Prognose vorzunehmen, wie hoch der Umsatzrückgang ausfallen wird. Die Höhe des Umsatzrückgangs bestimmt, in welcher Höhe die Fixkosten erstattet werden:

4. Förderquote

- **Umsatzeinbruch** im Fördermonat **mehr als 70 Prozent** =
Erstattung der **Fixkosten** für Fördermonat von **80 Prozent**
- **Umsatzeinbruch** im Fördermonat **zwischen 50 und 70 Prozent** =
Erstattung der **Fixkosten** für Fördermonat von **50 Prozent**
- **Umsatzeinbruch** im Fördermonat **zwischen 40 und 50 Prozent** =
Erstattung der **Fixkosten** für Fördermonat von **40 Prozent**

4. Förderquote

- Das Eckpunktepapier zum Konjunkturpaket vom 03.06.2020 sah eine Förderung erst ab einem Umsatzeinbruch in den Monaten Juni-August von 50% vor. Die Regelung im nun vorliegenden Eckpunktepapier zu den Überbrückungshilfen vom 12.06.2020 sieht eine Förderung bereits ab einem Umsatzeinbruch von 40% vor.
- Liegt der **Umsatz** in einzelnen Fördermonaten **bei wenigstens 60 %** des Umsatzes des Vorjahresmonats, **entfällt die Überbrückungshilfe** anteilig für den **jeweiligen Fördermonat**.
- Danach ist die Höhe der förderfähigen Fixkosten für jeden einzelnen Monat zu berechnen.

5. Bemessungsgrundlage: Förderfähige Fixkosten

Förderfähig sind folgende Fixkosten:

1. **Mieten und Pachten** für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
2. **Weitere Mietkosten**
3. **Zinsaufwendungen** für Kredite und Darlehen
4. **Finanzierungskostenanteil** von **Leasingraten**
5. **Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung** oder **Einlagerung** von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. **Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen**

5. Bemessungsgrundlage: Förderfähige Fixkosten

7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, **die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind**, werden pauschal mit 10 % der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
13. **Um** der besonderen Betroffenheit der **Reisebüros** angemessen Rechnung zu tragen, sind auch **Provisionen**, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt.

5. Bemessungsgrundlage: Förderfähige Fixkosten

- Die Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 müssen **vor dem 1. März 2020 begründet** worden sein.
- **Achtung:**
Zahlungen für Fixkosten, die an verbundene Unternehmen (etwa im Rahmen einer Betriebsaufspaltung) oder an Unternehmen gehen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, sind nicht förderfähig.

6. Deckelung der Förderung

- Nach Berechnung der Überbrückungshilfe durch Ermittlung von Förderquote und förderfähigen Fixkosten für jeden einzelnen Fördermonat sind die Grenzen der Regelförderung zu beachten. Diese Grenzen beziehen sich auf den gesamten Förderzeitraum Juni bis August.
 - **Bis 5 Beschäftigte = maximal 9.000 € Erstattungsbetrag für 3 Monate**
 - **Bis 10 Beschäftigte = maximal 15.000 € Erstattungsbetrag für 3 Monate**
 - **Mehr als 10 Beschäftigte = maximal 150.000 € Erstattungsbetrag für 3 Monate**

Achtung: Erstattungsbetrag stellt wie Soforthilfe eine betriebliche Einnahme dar und ist somit steuerpflichtig (aber keine Ust)!

6. Deckelung der Förderung

- Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten (> 30 h : 1; < 30 h : 0,75; < 20 h 0,5; Minijob 0,3) zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt. Bei verbundenen Unternehmen werden die Beschäftigten der einzelnen Unternehmen zusammen berücksichtigt.
- Die Regelförderung kann in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.
- Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn die auf Basis der Fixkosten errechnete Überbrückungshilfe mindestens doppelt so hoch ist wie der maximale Erstattungsbetrag. Dann werden über die Regelförderung noch nicht berücksichtigten Fixkosten teilweise erstattet.

6. Deckelung der Förderung

- **40 bis 70 Prozent Umsatzausfall im Fördermonat =
40 Prozent Förderung noch nicht berücksichtigter Fixkosten**
- **Mehr als 70 Prozent Umsatzausfall im Fördermonat =
60 Prozent Förderung noch nicht berücksichtigter Fixkosten**
- Final ist zu beachten, dass die **maximale Förderung** für den gesamten Förderzeitraum Juni bis August **150.000 Euro** beträgt.

6. Deckelung der Förderung

- Eine Ausnahme gilt für rechtlich selbständige verbundene Unternehmen oder Unternehmen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen. Betroffen sind also auch Betriebsaufspaltungen. Diese können Überbrückungshilfe insgesamt – also für alle Unternehmen zusammen - nur bis zu einer Höhe von 150.000 Euro für drei Monate beantragen.
- Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht für gemeinnützig geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger des internationalen Jugendaustauschs, Einrichtungen der Behindertenhilfe.

6. Beispiel

- Ein Unternehmen mit zehn Beschäftigten und einem Umsatzausfall im Förderzeitraum von über 70 Prozent hat:
 - a) 10.000 Euro Fixkosten:** Die Überbrückungshilfe beträgt 8.000 Euro.
 - b) 20.000 Euro Fixkosten:** Die Überbrückungshilfe beträgt 15.000 Euro. Der rechnerische Anspruch auf Erstattung von 80 Prozent der Fixkosten (= 16.000 Euro) wird auf den maximalen Erstattungsbetrag gekürzt.
 - c) 50.000 Euro Fixkosten:** Die Überbrückungshilfe beträgt 33.750 Euro, da ein begründeter Ausnahmefall vorliegt. Fixkosten werden bis zur Erreichung des maximalen Erstattungsbetrags zu 80 Prozent erstattet ($18.750 \text{ Euro} \times 0,8 = 15.000 \text{ Euro}$). Der Anteil der hier nicht einbezogenen Fixkosten wird zu 60 Prozent erstattet ($31.250 \text{ Euro} \times 0,6 = 18.750 \text{ Euro}$).

7. Zweistufiges Antragsverfahren

- Der Nachweis des anspruchsbegründenden **Umsatzeinbruchs** und der **erstattungsfähigen Fixkosten** erfolgt in einem **zweistufigen Verfahren**.
 1. In der ersten Stufe (**Antragstellung**) sind die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers **glaubhaft zu machen**,
 2. in der zweiten Stufe (**nachträglicher Nachweis**) mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers **zu belegen**.

8. Antragsverfahren Stufe 1: Schätzung von Umsatzeinbruch und Fixkosten

Die Unternehmen geben bei Antragstellung folgende **Schätzungen** ab:

- **Die Höhe der Umsätze der Monate April und Mai 2020**
(zur Ermittlung der Förderwürdigkeit, Umsatzeinbruch muss min. 60 % gegenüber Vorjahr betragen).
- **Die Höhe der Umsätze der Monate, die gefördert werden sollen.**
In Betracht kommen Juni, Juli und August (zur Ermittlung der Förderquote, förderfähig sind Monate mit min. 40 % Umsatzrückgang gegenüber Vorjahr).
- **Die voraussichtlichen förderfähigen Fixkosten**
(als Bemessungsgrundlage für die Förderung).

8. Antragsverfahren Stufe 1: Schätzung von Umsatzeinbruch und Fixkosten

- Das Antragsverfahren wird durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer durchgeführt und über eine digitale Schnittstelle bzw. ein Portal direkt an die EDV der Bewilligungsstellen der Länder übermittelt. Details dazu stehen noch nicht fest. Erst nach Antragstellung kann die Bewilligung erfolgen.
- Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer berücksichtigt dabei die Umsatzsteuer-voranmeldungen des Jahres 2019 sowie den Jahresabschluss 2019 und die Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019. Soweit der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andere erforderliche Kennzahlen noch nicht vorliegen, können der Jahresabschluss 2018 oder andere erforderliche Kennzahlen aus 2018 vorgelegt werden.

9. Antragsverfahren Stufe 2: Abrechnung von Umsatz und Fixkosten

- Wenn die endgültigen Zahlen zum Umsatzeinbruch in den Monaten April und Mai 2020 vorliegen, müssen sie durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer an die Bewilligungsstellen der Länder übermittelt werden. Ergibt sich daraus, dass der Umsatzeinbruch von 60 Prozent entgegen der Prognose nicht eingetreten ist, sind bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen.
- Zudem teilt der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen den Bewilligungsstellen der Länder den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch in dem jeweiligen Fördermonat (Juni-August) mit. Ergeben sich daraus Abweichungen von der Umsatzprognose, sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen bzw. werden nachträglich aufgestockt.

9. Antragsverfahren Stufe 2: Abrechnung von Umsatz und Fixkosten

- Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei der Bestätigung der endgültigen Umsatzzahlen die Umsatzsteuervoranmeldungen der antragstellenden Unternehmen. Die Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer übermitteln zudem die endgültige Fixkostenabrechnung an die Bewilligungsstellen der Länder.

10. Fristen

- Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31. August 2020 und die Auszahlungsfristen am 30. November 2020. Die Mitteilungen zu den endgültigen Umsätzen und den endgültigen Fixkosten können auch nach Ende des Programms erfolgen.

11. Nachträgliche Aufstockung der Zuschüsse

- Wenn sich anhand der endgültigen Zahlen ergibt, dass die Förderung zu niedrig beantragt wurde, kann diese nachträglich aufgestockt werden.

12. Rückzahlung

- Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, sollte das Unternehmen nicht bis August 2020 fortgeführt werden. Auch Überkompensationen sind zurückzuzahlen, etwa wenn der Umsatz im Fördermonat bei wenigstens 60 % des Umsatzes des Vorjahresmonats liegt und deshalb die Überbrückungshilfe für diesen Fördermonat entfällt.

13. Beihilferegulung

- Das Eckpunktepapier enthält die Aussage, dass das Programm Überbrückungshilfe unter die Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (Kleinbeihilferegulung) fällt.
- Danach darf durch die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe und anderen Soforthilfen des Bundes und der Länder der nach der Kleinbeihilfenregelung zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung nicht überschritten werden.
- Um die Einhaltung der Höchstbeträge nachzuweisen, wird auch eine Aufstellung der bisher erhaltenen anderen Soforthilfen und Beihilfen gefordert.

14. Kumulierung und Verhältnis zu anderen Programmen

- Auch Unternehmen, die bereits eine Soforthilfe des Bundes oder der Länder erhalten haben, können die Überbrückungshilfe beantragen. Die Unternehmen müssen bei Antragstellung Auskunft über erhaltene Soforthilfen geben.
- Wenn sich der Förderzeitraum einer Soforthilfe mit dem Förderzeitraum überschneidet, erfolgt eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe. Fixkosten können nur einmal erstattet werden.
- Einzelheiten zum Verhältnis der Überbrückungshilfe zu anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder stehen noch aus.

Prämien für Ausbildungsbetriebe

2.000 Euro für jeden Ausbildungsplatz der erhalten wird

- Eine einmalige Prämie von 2.000 Euro erhalten Unternehmen, die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern. Das heißt: Für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag. Ausgezahlt wird die Prämie nach dem Ende der Probezeit.

Prämien für Ausbildungsbetriebe

3.000 Euro für jeden zusätzlichen Ausbildungsplatz

- Unternehmen die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren erhöhen, also zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen, erhalten für jeden mehr abgeschlossenen Ausbildungsvertrag 3.000 Euro.

Prämien für Ausbildungsbetriebe

Weitere Förderungen für belastete Betriebe:

- Betriebe, die ihre Ausbilder und Auszubildenden weiter Vollzeit beschäftigen, erhalten ebenfalls eine Förderung.
- Manchen Unternehmen ist es nicht möglich ihre Ausbildungsaktivität weiter im Betrieb fortzuführen. Diese kann in einer zeitlich befristeten und geförderten Verbund- und Auftragsausbildung erfolgen. Wie genau diese Ausbildung erfolgt, wird im Detail noch geklärt.

Prämien für Ausbildungsbetriebe

Weitere Förderungen für belastete Betriebe:

- Prämie für übernommene Azubis: Um Auszubildende in insolventen Betrieben die Fortsetzung ihrer Ausbildung zu ermöglichen, erhalten Unternehmen, welche betroffene Azubis übernehmen, eine Übernahmeprämie

Prämien für Ausbildungsbetriebe

So erhalten Unternehmen die Prämie

- Wie und wo Klein- und mittelständische Unternehmen die Prämien und Förderungen zur Sicherung der Ausbildungsplätze beantragen können, ist noch nicht abschließend geklärt. Die Antragsmodalitäten werden zeitnah ergänzt.

Innovationsprämie E-Autos

- Die bisherigen Kaufprämien des Bundes für Elektroautos sollen als neue „Innovationsprämie“ verdoppelt werden.
- Die Prämie der Hersteller bleibt davon unberührt. Das Bundesfinanzministerium gibt ein Beispiel: Bis zu einem Nettolistenpreis des E-Fahrzeugs von bis zu 40.000 Euro steigt die Förderung des Bundes von 3.000 auf 6.000 Euro. Hinzu kämen unverändert 3.000 Euro vom Hersteller, also insgesamt 9.000 Euro.
- Diese Maßnahme ist befristet bis zum 31.12.2021
- Bei der Besteuerung von rein elektrischen Dienstwagen von 0,25 Prozent wird die Kaufpreisgrenze von 40.000 Euro auf 60.000 Euro erhöht.

Flottenaustauschprogramm Elektrofahrzeuge

- Das befristete Flottenaustauschprogramm für Handwerker und KMU für Elektronutzfahrzeuge bis 7,5 t wird zeitnah umgesetzt.

Steuerliche Forschungszulage (FZulG)

- Gesetz mit Rückwirkung auf den 01.01.2020 – befristet bis zum 31.12.2025
- Begünstigt, wenn Arbeiten nach 01.01.2020 begonnen oder Auftrag erteilt
- Definition der F&E-Kriterien (www.bmbf.de):
 - Grundlagenforschung
 - Industrielle Forschung
 - Experimentelle Forschung (Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen)
- Zweistufiges Antragsverfahren
 1. Antrag auf F&E-Bescheinigung bei einer (noch zu benennenden) Bescheinigungsstelle
 2. Antrag auf Forschungszulage beim Finanzamt

Forschungszulage

- BMG 2.000.000 Euro und dann 25%, jetzt Erhöhung auf 4.000.000
- Anrechnung direkt auf festgesetzte Einkommen- oder Körperschaftsteuer, soweit Zulage festgesetzte Steuer übersteigt, wird übersteigender Betrag ausgezahlt (nächste Veranlagung, also auch z.B. Anrechnung 2019)
- Förderfähig Personalkosten (Ist.pfl.) für AN, die mit Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Projekt beschäftigt sind + 40 Euro je nachgewiesener Arbeitsstunde Einzel-/Mitunternehmer (max. 40h/Woche) + 60% des Entgelts für ein in Auftrag gegebenes F&E-Vorhaben

**Vielen Dank für Ihre
Teilnahme und
Aufmerksamkeit!**

The background is a solid orange-red color with several stylized, glowing yellow virus-like particles scattered across it. These particles have a spherical core and numerous protruding spikes or filaments, resembling coronaviruses.

HSP STEUER®

#stayhealthy

www.hsp-steuer.de/corona